

Feuerlöschrüstung nach ADR 8.1.4

Alle Beförderungseinheiten (Kraftfahrzeuge), die ständig oder auch nur gelegentlich gefährliche Güter transportieren, sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszurüsten.

Tabellarische Übersicht der vorgeschriebenen Mindestausstattung

zul. Ges-Gewicht der Beförderungseinheit	Feuerlöschgeräte	
	kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit	nicht kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit
≤ 3,5t	2 x 2 kg	1 x 2 kg
> 3,5t bis 7,5t	1 x 2 kg <u>und</u> 1 x 6 kg	1 x 2 kg
> 7,5t	2 x 6kg	1 x 2 kg

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Feuerlöscher müssen für die Brandklassen A, B, C geeignet sein
- Feuerlöscher müssen mit unversehrten Plomben versehen sein
- Datum der nächsten Prüfung muss erkennbar sein (2-Jahresfrist)
- Feuerlöscher müssen (in/am Fahrzeug) vor Witterungseinflüssen geschützt sein
- Feuerlöscher, die dem ADR 2002 entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Die Löschmittel müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teile 1 bis 6 (EN 3-1:1996, EN 3-2:1996, EN 3-3: 1994, EN 3-4: 1996, EN 3-5: 1996, EN 3-6: 1995) erfüllen.

Für die Festlegung, ob Transporte kennzeichnungspflichtig sind oder nicht und welche weiteren Maßnahmen für die Beförderung gemäß ADR notwendig sind, ist der Nutzer (Mieter) verantwortlich. Ebenso gehört es zu seinen Pflichten, die vorgeschriebenen Prüfzeiten bei den Feuerlöschern einzuhalten.